



SATZUNG

vom 25. September 2021 in Hannover



Dachverband für GestalttherapeutInnen und Gestaltinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

DVG e.V. / Grünberger Straße 14 / 10243 Berlin / Tel. 030 7407 8284 / Fax 030 7407 8285

info@dvg-gestalt.de / www.dvg-gestalt.de

Allgemeine Ziele der DVG

Die DVG will:

- I. den GestalttherapeutInnen und Gestaltinstituten in Deutschland ein Forum zum Austausch, gemeinsamen Handeln geben sowie die Forschung unterstützen;
- II. eine solide Grundlage in den Ausbildungs- und Anwendungs-Standards gewährleisten;
- III. den inhaltlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grund der Gestalttherapie bewahren und ausbauen.

I. Zusammenschluss

Die DVG will dem breiten Spektrum der Gestalttherapie in Deutschland einen Ort zum Austausch und gemeinsamen Handeln in Berufs- und Gesundheitsfragen geben. Sie sammelt unterschiedliche Strömungen der Gestalttherapie, bietet ihnen eine Heimat, wo sie ein Forum für kollegialen Kontakt und Austausch finden.

Die DVG unterstützt die wissenschaftliche Publikation und Forschung in der Vermittlung und Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Gestalttherapie. Sie fördert und pflegt besonders den persönlichen und wissenschaftlichen Austausch mit Vertretern anderer theoretischer Richtungen und therapeutischer Ansätze auf nationaler und internationaler Ebene.

II. Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität

Aufgabe der DVG ist es, Kriterien für die Ausbildung von GestalttherapeutInnen sicherzustellen und weiterzuentwickeln, um eine hohe Qualität von Gestalttherapie im deutschen Raum zu garantieren.

Deshalb verpflichten sich die in der DVG zusammengeschlossenen Ausbildungsinstitute zur Einhaltung von festgelegten Mindestkriterien für Inhalt und Durchführung ihrer Ausbildung.

Die Einhaltung der Kriterien wird regelmäßig durch den dafür eingerichteten Fachausschuss Qualitätssicherung überprüft. Die Kriterien richten sich nach klinischen Erfordernissen einer tiefen-psychologisch fundierten Therapie. Sie sollen zugleich auch der Lebendigkeit des gestalttherapeutischen Prozesses Rechnung tragen.

Die DVG begreift die Gestalttherapie sowohl als eine hervorragende tiefen-psychologische und humanistische *Therapiemethode*, die sich im klinischen Alltag bewährt hat, wie auch als ein organismisches *Wachstumsmodell*.

Die DVG ist sich dessen bewusst, dass sich die Qualität der Gestalttherapie, wie auch aller Therapien überhaupt, letztendlich nicht in zählbaren Quantitäten von Stunden und Ausbildungseinheiten bemessen lässt. Daher steht sie jeder übermäßigen und unreflektierten Institutionalisierung und Verschulung der Gestalttherapie kritisch gegenüber.

Es ist das ausdrückliche Interesse der DVG, die individuelle Ausprägung der einzelnen Ausbildungsinstitute sicherzustellen und zu fördern.

III. Tradition

Die DVG fühlt sich dem existenzialistischen, humanistischen und sozialkritischen Gedankengut der Gestalttherapie verpflichtet.

Sie sieht es als eine ihrer hervorragenden Aufgaben an, die Tradition und den Gehalt der Gestalttherapie in Deutschland zu bewahren und auszubauen.

Es ist ihr Anliegen, diese Position in der therapeutischen Landschaft in Deutschland zu vertreten.

**Die DVG möchte Kolleginnen und Kollegen,
die auch in diesem Sinne denken und handeln, zur Mitarbeit einladen.**

SATZUNG

der Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie / gemeinnütziger Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie“ (DVG), Dachverband für GestalttherapeutInnen und Gestaltinstitute in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird der Name mit dem Zusatz e.V. versehen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer fachkundigen psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung der Bevölkerung und des öffentlichen Gesundheitswesens auf den Grundlagen der Gestalttherapie, insbesondere auf den Gebieten der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Erziehung, Beratung und Supervision.
2. Ein besonderes Gewicht wird auf die Verbreitung der Praxis und Lehre sowie auf die wissenschaftliche Forschung und Weiterentwicklung von Gestalttherapie gelegt.
3. Der Verein dient weiterhin als Zusammenschluss von Personen und Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland, die an der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung von gestalttherapeutischen Arbeitsformen interessiert sind.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks setzt sich der Verein im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Gesundheitspolitische Initiativen zur Förderung der praktisch-therapeutischen, pädagogischen und psychosozialen Arbeit, auch im Zusammenhang mit Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens.
 - b) Wissenschaftliche Forschung und Weiterentwicklung von Gestalttherapie, insbesondere auf den unter § 2.1 genannten Gebieten. Der Verein tritt dazu mit ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland in einen wissenschaftlichen Gedanken- und Meinungsaustausch und fördert und organisiert wissenschaftliche Fachtagungen, öffentliche Veranstaltungen und Vorträge.
 - c) Publikationen von Informationsmaterial und von wissenschaftlichen Forschungs-Aufträgen für die interessierte Fachöffentlichkeit.
 - d) Bildung von Fachausschüssen zur Wahrung von Spezialaufgaben.
 - e) Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsrichtlinien auf den Grundlagen der Gestalttherapie für die Angehörigen der helfenden Berufe.
 - f) Als Dachverband für GestalttherapeutInnen und Gestaltinstitute in der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich der Verein um die Ausarbeitung und Sicherstellung von berufsethischen und wissenschaftlichen Kriterien für den Erwerb und die Führung einer geschützten professionellen Bezeichnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder (persönliche und institutionelle Mitgliedschaft), Mitglieder in Ausbildung, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

a) *Persönliches Mitglied* kann jede natürliche Person werden, die eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung auf gestalttherapeutischer Grundlage abgeschlossen hat, gemäß den Kriterien dieser Vereinigung, und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

In begründeten Fällen können Ausnahmen vom Vorstand zugelassen werden.

Der Aufnahmeantrag für die ordentliche (persönliche) Mitgliedschaft ist unter Beifügung einer Fotokopie über den Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsabschluss schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Fachausschuss für die Ausbildungs- und Standardfragen kann zur Prüfung und Stellungnahme bezüglich des Aufnahmeantrags von ordentlichen Mitgliedern hinzugezogen werden; bei Aufnahmeanträgen von institutionellen Mitgliedern muss er hinzugezogen werden. Der Vorstand hat die Aufnahme schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.

b) *Institutionelles Mitglied* kann jede juristische Person oder Personenvereinigung (Institution) werden, die sich mit der Ausbildung und Fortbildung von Angehörigen helfender Berufe auf gestalttherapeutischer Grundlage befasst, sofern deren Ausbildungsrichtlinien den aktuellen Ausführungsbestimmungen dieser Vereinigung entsprechen, und sich ihr Sitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Der Aufnahmeantrag für ordentliche institutionelle Mitgliedschaft ist unter Beifügung einer Kopie der Rechtsform bzw. Satzung, der Ausbildungsrichtlinien und der Liste der in der Institution tätigen Ausbilder an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der beantragten Mitgliedschaft. Der Vorstand hat die Aufnahme schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden.

2. **Mitglied in Ausbildung** kann jede natürliche Person werden, die sich in einer Aus- bzw. Weiterbildung auf gestalttherapeutischer Grundlage gemäß Kriterien dieser Vereinigung befindet und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. In begründeten Fällen können Ausnahmen vom Vorstand zugelassen werden.

Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in Ausbildung ist unter Beifügung einer Ausbildungsbescheinigung des Ausbildungsinstitutes an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Sobald die Aus- und Weiterbildung beendet ist bzw. spätestens 6 Jahre nach Anerkennung der Mitgliedschaft als Mitglied in Ausbildung erlischt der Status als Mitglied in Ausbildung und wird automatisch umgewandelt in die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied, es sei denn, es wird ein Antrag auf Anerkennung als ordentliches persönliches Mitglied gestellt.

3. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Unterstützung und Förderung des Vereins interessiert ist.

Voraussetzung für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. **Ehrenmitgliedschaft** kann auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die in besonderer und hervorragender Weise die Ziele des Vereins gefördert oder auf dem Gebiet der Gestalttherapie, ihrer Weiterentwicklung und Verbreitung außerordentliche Verdienste erworben haben

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt ein Bewerber für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Die ordentlichen Mitglieder, Mitglieder in Ausbildung und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren, sowie die Beschlüsse und Auflagen der Vereinsorgane zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimmrechts in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder in Ausbildung und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, wenn es um Belange der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien und um Veränderungen der Satzung geht.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitglieder-Liste oder Ausschluss.

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied beitragspflichtig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von 6 Wochen nicht bezahlt worden ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet mit sofortiger Wirkung der Vorstand. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins, wiederholtes Nichtbefolgen von Beschlüssen der Vereinsorgane und Schädigung des Vereinssehens. Der Antrag auf die Einleitung des Ausschlussverfahrens kann von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand gestellt werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss binnen einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In diesem Falle wird in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entschieden.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, oder versäumt die Einspruchsfrist, so ist der Ausschluss wirksam

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
2. Bei Außenständen, die angemahnt werden müssen, werden für die erste Mahnung die Portokosten als Mahngebühr berechnet. Für jede weitere Mahnung werden zusätzlich weitere fünf Euro als Mahngebühren berechnet. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Vorstand
2. Ordentliche Mitgliederversammlung
3. Ethik- und Schlichtungskommission (ESK)
4. Fachausschüsse

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Es werden gewählt:
 - a) der/die erste Vorsitzende zum(r) Gesamtvertreter(in)
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende(r) zum(r) Gesamtvertreter(in) in Vertretung des/der ersten Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeister(in)
 - d) Weitere Vorstandsmitglieder können in Verbindung mit neuen Aufgabenstellungen gewählt werden.
3. Die Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
4. Jede/r von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt durch Fachausschüsse, die durch die Mitgliederversammlung eingerichtet werden (vgl. dazu § 11).
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließen.
7. Ein Vorstandmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
8. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bleibt dieses Amt bis zur nächsten (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung unbesetzt.
9. Zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand andere Personen und Arbeitsgruppen heranziehen.
10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
12. Der/die erste Vorsitzende oder sein(e) / ihre(e) Stellvertreter(in) sorgen für die regelmäßige und ggf. außerordentliche Einberufung des Vorstandes.
13. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

14. Die Vertretungsmacht der Vorstandmitglieder wird insofern beschränkt, als alle Rechtshandlungen, die den Verein zu vermögensrechtlichen Leistungen von mehr als € 500,00 verpflichten, von allen Vorstandsmitgliedern genehmigt werden müssen.

Vermögensrechtliche Leistungen, die € 2.500,00 überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
15. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
 - b) Einberufung und Leitung der regelmäßigen ordentlichen (1x pro Jahr) und gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes und Kassenberichtes.
 - d) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - e) Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
16. Der Vorstand erhält für seinen Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Aufwandsvergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
17. Vorstandssitzungen sind unter Fristsetzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (mind. 1x pro Jahr) oder wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung elektronisch einberufen. Mitglieder ohne Internetanschluss und Email-Adresse erhalten die Einladung schriftlich (per Post).
- b) Die Mitgliederversammlung kann in Fällen höherer Gewalt wie z.B. Epidemie, Pandemie, Erdbeben, Feuer, Überflutung, kriegerischen Handlungen, Embargo, Aufständen und anderen Umständen, die sich außerhalb der zumutbaren Einflussnahme befinden, als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- c) Anträge auf Beschlussfassung gemäß § 10, die keine Satzungsänderungen betreffen, sollen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Ausnahmen davon sind von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. In diesem Fall ist eine Ladungsfrist von 3 Wochen einzuhalten.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Tätigkeitsberichte der Ethik- und Schlichtungskommission und der Fachausschüsse.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- d) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Neuwahl der Mitglieder der Ethik- und Schlichtungskommission
- e) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder für die einzelnen Fachausschüsse zu wählen.
- f) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

- g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- h) Einrichtung von Fachausschüssen
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung von Grundsatzfragen über die Aufgaben und weitere Entwicklung des Vereins
- k) Genehmigung von Ausgaben durch den Vorstand, die € 2.500,00 überschreiten
- l) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, über eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder zu entscheiden.
- m) Neuwahl der Kassenprüfer*innen
Die Kassenprüfung wird von 2 Personen durchgeführt. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Prüfung erfolgt nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

3. **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen unbedingt beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen werden lediglich die Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sie werden weder zu den Ja- noch zu den Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, über die Auflösung des Vereins einer 4/5-Mehrheit der erschienenen und vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- e) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (persönliche und institutionelle Mitgliedschaft) nur eine Stimme.
- f) Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit persönlich auszuüben. Bei Verhinderung besteht jedoch die Möglichkeit, das Stimmrecht auf einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu übertragen, sofern dieser stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist – jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Dies gilt auch für juristische Personen und Personenvereinigungen.
- g) Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 11 Fachausschüsse

1. Für bestimmte Aufgaben- und Forschungsbereiche im Rahmen des Gesellschaftszweckes werden von der Mitgliederversammlung gesonderte Fachausschüsse eingerichtet.
2. Die Fachausschüsse unterstützen den Vorstand in der Umsetzung und Verwirklichung der Vereinsziele.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand ernannt, wobei das für den Fachausschuss zuständige Vorstandsmitglied das Vorschlagsrecht hat. Hiervon abweichend kann auch die Mitgliederversammlung Mitglieder für die einzelnen Fachausschüsse wählen (vgl. § 10.2.e).

Der Fachausschuss AAK (Ausbildungs- und Anerkennungskommission) setzt sich aus den Institutsvertretern der Mitgliedsinstitute und zwei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die keine tragende Funktion – wie z.B. Vorstände, Geschäftsführer*innen, Kursleiter*innen, Trainer*innen, Gesellschafter*innen, Vereinsmitglieder – in einem Institut innehaben. Diese ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in den Ausschuss gewählt.

4. Die Fachausschüsse sind gegenüber dem Vorstand und auf Wunsch auch gegenüber der Mitgliederversammlung zum Bericht über ihre Tätigkeit verpflichtet.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 12 Ethik- und Schlichtungskommission (ESK)

Die ESK besteht aus mindestens 5 Personen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Beratung des Vorstands und der Fachausschüsse, insbesondere bei Konflikten
- die Schlichtung von Streitfällen (Ehrengericht)
- die Behandlung von Anfragen von Mitgliedern (Petition)
- die Behandlung von Fragen besonderer Vertraulichkeit (z.B. Personalfragen)
- die Befassung von Grundsatzfragen bezüglich der Entwicklung und Zielsetzung des Vereins.

Die ESK kann auch von sich aus Anregungen an die Gremien des Vereins geben.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes, der AAK und der Fachausschüsse ist Protokoll zu führen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle werden dem Vorstand zugestellt, der diese als Zusammenfassung oder vollständig für die Vereinsmitglieder veröffentlichen kann, bzw. dem Fachausschuss für Veröffentlichungen zustellt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der laufenden Geschäfte.
3. Über das Vereinsvermögen wird gemäß § 3.5. dieser Satzung verfahren.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung vom 09. Juni 1986 tritt nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Sofern zur Erlangung der Gemeinnützigkeit (im Falle einer Beantragung der Gemeinnützigkeit) vom Finanzamt Änderungen der Satzung für erforderlich gehalten werden oder das Registergericht Satzungsänderungen verlangt, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Er hat jedoch alle Mitglieder schriftlich darüber zu informieren. Erfolgt von den Mitgliedern kein schriftlicher Einspruch an den Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen, gelten die Abänderungen der Satzung als angenommen..
3. Spätere Änderungen der Satzung treten nach Beschlussfassung der jeweiligen Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Satzungsänderung: Frankfurt/Main, 9. Juni 1986
2. Satzungsänderung: Bad Honnef, 11. Mai 1991
3. Satzungsänderung: Bad Honnef, 10. Mai 1997
4. Satzungsänderung: Hermannsburg, 9. Mai 1998
5. Satzungsänderung: Berlin-Spandau, 10. Mai 2003
6. Satzungsänderung: München, 3. Juni 2005
7. Satzungsänderung: Berlin, 17. Mai 2007
8. Satzungsänderung: Hamburg, 1. Mai 2008
9. Satzungsänderung: Frankfurt/Main, 11. Juni 2009
10. Satzungsänderung: Fulda, 8. Mai 2010
11. Satzungsänderung: Fulda, 12. Mai 2012
12. Satzungsänderung: Pforzheim, 5. Mai 2016
13. Satzungsänderung: Basel, 25. Mai 2017
14. Satzungsänderung: Schwerin, 10. Mai 2018
15. Satzungsänderung: Essen, 30. Mai 2019
16. Satzungsänderung: Frankfurt, 27. Juni 2020
17. Satzungsänderung: Hannover, 25. September 2021